



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 04. NOVEMBER 2020, NR. 256

**ANKAUF EINER LIEFERUNG VON
DIENSTKLEIDUNG FÜR DIE SERVICELEHRPERSONEN WALDER UND MAIR**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Dr. Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf den Kostenvoranschlägen angeführte Dienstkleidung für die Servicelehrpersonen Walder und Mair benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Betrag von 970,00 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese Dienstkleidung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Bonatti Peter & Co. KG der Mode Inkonto GmbH (Kleiderhaus Corradini) aus Bozen als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse im letzten Jahr ausgewählt wurde, innerhalb welcher vor etwa einem Jahr insgesamt drei Kostenvoranschläge angefragt wurden, wobei der ausgewählte Vertragspartner insgesamt das bessere Angebot mit der qualitativ hochwertigeren Dienstkleidung hinsichtlich Material und Reinigung den günstigeren Preis angeboten hat.



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Bonatti Peter & Co. KG der Mode Inkontro GmbH (Kleiderhaus Corradini) aus Bozen einen Vertrag für den Ankauf von Dienstkleidung gemäß Angebot über 970,00 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft
Dr. Susanna Huez